

Satzung des ScienceLab Vereins

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen ScienceLab Verein. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name ScienceLab e.V. Der Sitz des Vereins ist Starnberg.

§ 2

Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gemäß § 52/2 Nr. 7 AO. Zweck des Vereins ist es, Kinder und Jugendliche bereits ab dem frühen Kindergartenalter bis in die berufliche Bildung hinein in der Entwicklung von Lernfähigkeit und solidem Grundwissen zu Themen aus Naturwissenschaft, Technik und Umwelt nach den Grundsätzen von ScienceLab zu fördern, mit dem Ziel der Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung entsprechend § 52 Absatz 2 Nr. 7 AO sowie der Förderung von Wissenschaft und Forschung entsprechend § 52 Absatz 2 Nr. 1 AO.

Die Zwecke werden verfolgt:

- (a) durch finanzielle, materielle und/oder akademische Förderung einzelner Bildungsprojekte, die Förderung von Kindern und Kindergruppen im Rahmen des naturwissenschaftlichen Bildungsprogramms von ScienceLab sowie die Unterstützung von ScienceLab KursleiterInnen bei der Förderung ihrer KursteilnehmerInnen;
- (b) durch die akademische Prüfung und Weiterentwicklung der ScienceLab Konzepte zur naturwissenschaftlichen Bildung von Kindern und durch die Aus- bzw. Fortbildung von Multiplikatoren wie KursleiterInnen, Eltern, ErzieherInnen und Lehrkräften und
- (c) durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr.1 Abgabenordnung, z.B. in Form der Anschaffung und Weiterleitung von Lehr- und Spielmaterialien an Kindergärten oder ähnliche Einrichtungen.

Der Verein darf Mittel beschaffen durch andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften oder andere nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Dies beinhaltet die Verwendung der Mittel auch für den Auf- und Ausbau der Vereinsstruktur zur Abwicklung der unter a)-c) beschriebenen Projekte. Mitglieder erhalten keine Ansprüche auf die Mittel und das Vermögen des Vereins, auch nicht bei Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich für die naturwissenschaftliche Bildung von Kindern engagieren will. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach mehrheitlicher Abstimmung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4

Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung bis zum 30.9. eines jeweiligen Jahres gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Der Austritt wird zum Jahresende des Jahres wirksam, in dem er erklärt wird. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod eines Mitglieds.

§ 5

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. seiner Beitragspflichten mindestens drei Mal in Folge trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachgekommen ist. Beitragspflichten können sowohl finanzielle Zusagen als auch ein definiertes persönliches Engagement sein. Der Ausschluss muss im Rahmen der dritten Aufforderung angekündigt werden.
2. schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt.

Über den Ausschluss beschließt auf Antrag der Mitgliederversammlung der Vorstand. Bei einem Veto von mehr als einem Drittel der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen für einen Ausschluss erforderlich ist.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung kann entweder als Präsenzveranstaltung, als Online-Veranstaltung über das Internet oder als hybride Veranstaltung mit Mitgliedern in Präsenz und mit über das Internet zugeschalteten Mitgliedern stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand. Die Wiederwahl eines Vorstandes ist möglich. Außerdem ist im Rahmen der Vorstandswahlen ein Kassenprüfer zu wählen, der nicht Mitglied des Vorstands ist und vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung prüft.

Die Mitgliederversammlung genehmigt und verabschiedet die Haushaltsplanung des Vereins.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart, höchstens aber aus sieben Personen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jeder Vorstand kann nach abgelaufener Amtszeit wiedergewählt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Aufgaben des Vorstands sind u. a.:

- (a) die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen;
- (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (c) die Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
- (d) die Möglichkeit zur Berufung eines Stipendienausschusses und eines wissenschaftlichen Beirats;
- (e) die Information und der Gedankenaustausch mit dem Stipendienausschuss und dem wissenschaftlichen Beirat falls diese berufen worden sind;
- (f) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bzw. die Ernennung eines Gremiums zu diesem Zwecke;
- (g) der Einsatz eines Geschäftsführers;
- (h) die Führung der Geschäfte des Vereins sofern kein Geschäftsführer bestimmt ist, dazu zählen insbesondere die Einstellung/Entlassung von Mitarbeitern inklusive der Festlegung von Leistungsentgelten in angemessenem und marktüblichem Rahmen und das Treffen von Investitions- und Ausgabenentscheidungen in Höhe bis zu 80% der bestehenden Liquidität des Vereins und
- (i) die Festlegung der Ausbildungspauschale für die ScienceLab Kursleiterausbildung.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen im Rahmen einer Vorstandssitzung mit mindestens zwei anwesenden Mitgliedern oder in schriftlichem Verfahren, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§10

Stipendienausschuss

Der Stipendienausschuss des Vereins wird bei Bedarf durch den Vorstand berufen. Der Vorschlag muss den Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden, so dass von Seiten der Mitglieder Einwände und Vorschläge eingebracht werden können. Wird ein Mitgliedsvorschlag für den Stipendienausschuss von den Mitgliedern abgelehnt, so muss dies im Rahmen der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

Die Mitglieder des Ausschusses können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein. Entscheidend sind wirtschaftliche Unabhängigkeit von den zu verteilenden Zuwendungen, sachliche Kompetenz und Integrität.

Aufgaben des Stipendienausschusses sind:

- a) Sichtung und Beurteilung von Vorschlägen der Vereinsmitglieder zur Förderung besonderer naturwissenschaftlicher Talente.
- b) Schriftliche Mitteilung des Beurteilungsergebnisses der Vorschläge einmal jährlich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

§11

Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat des Vereins wird bei Bedarf durch den Vorstand berufen. Der Vorschlag muss den Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden, so dass von Seiten der Mitglieder Einwände und Vorschläge eingebracht werden können. Wird ein Mitgliedsvorschlag für den wissenschaftlichen Beirat von den Mitgliedern abgelehnt, so muss dies im Rahmen der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein.

Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats sind:

- a) Teilnahme an einer Veranstaltung pro Jahr, bei der über die Aktivitäten des ScienceLab e.V. Rechenschaft abgelegt wird.
- b) Fachliche Beratung des ScienceLab Vereins bezüglich des methodisch-didaktischen Konzepts, der gesellschaftlichen und der wissenschaftlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Förderung von Naturwissenschaft und Technik.

§12

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse. Dabei ist es zulässig, dass zum Verteilen und Empfangen von Informationen eine elektronische Methode (e-mail oder webpages) benutzt wird.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.

§ 13

Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 14

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§13) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§15

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird vom Kassenwart verwaltet und in ordnungsgemäßer Buchführung dokumentiert.

Der Vorstand darf den Verein nur insoweit verpflichten, als die Schulden das Vermögen nicht übersteigen. Dies gilt im Innenverhältnis.

Die Haushaltsführung wird durch den Kassenprüfer geprüft, der weder dem amtierenden noch dem prüfenden Vorstand angehören darf. Er wird für drei Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen

werden. Diese Mitgliederversammlung bedarf zu ihrer Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung wickeln die Vorstandsmitglieder den Verein ab.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung frühkindlicher Bildung, die durch die auflösende Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheitsabstimmung determiniert wird. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§17

Gründungsdatum, Satzungsdatum

Die erste Vereinssatzung ist nach Gründung des Vereins durch die Mitgliederversammlung vom 17.10.2003 in Pöcking angenommen worden.

Diese Fassung der Satzung ersetzt alle früheren Fassungen. Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. September 2020 beschlossen.

Satzung neu gefasst am 25.9.2020 und zuletzt geändert am 21.4.2021.